

Magdeburg, den 14.04.2022
jl/pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 60
Datum: 04.05.2022
Ort: Dessau-Roßlau, Poststraße 8
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 4 **Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Anlagen: (1) Übersicht zur Bedarfsberechnung
(2) Stellungnahme des SGSA vom 11.01.2022
(3) Übersicht Gegenüberstellung FAG

Bisherige Beratung: 58. Sitzung am 26.05.2021 (TOP 4)
59. Sitzung am 02.09.2021 (TOP 5)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Ende Oktober 2021 wurden wir durch das Ministerium für Finanzen zum Entwurf eines Fünftes Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes angehört. Der Gesetzentwurf setzte im Wesentlichen die Aussagen des Koalitionsvertrages von CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages um, über den wir in der 59. Ausschusssitzung (TOP 5) informiert hatten. Unter Heranziehungen der bisherigen Bedarfsermittlungssystematik und einer aktualisierten statistischen Datengrundlage für die Jahre 2018-2020 war eine Erhöhung der FAG-Masse von 1,628 Mrd. Euro auf 1,735 Mrd. Euro für die Jahre 2022 und 2023 vorgesehen, wobei die Regelungen zur Binnenverteilung unverändert blieben.

Vor allem aufgrund der Wiedereinführung des in der letzten Legislaturperiode abgeschafften systemischen Fehlers der bedarfsmindernden Anrechnung der gesamten Bundesentlastung, die eine massive Deckelung der FAG-Masse zur Folge hat, haben wir in der Stellungnahme vom 19.11.2021 gegenüber dem Ministerium der Finanzen die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse auf 1,735 Mrd. Euro als nicht ausreichend zur Erfüllung der von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgaben angesehen. Das Präsidium des SGSA hat in seiner 197. Sitzung am 29.11.2021 die Position durch einstimmigen Beschluss noch einmal deutlich bekräftigt und betont, dass die Forderung nach einer Mindestausstattung des FAG in Höhe von 1,9 Mrd. Euro aufrecht zu erhalten ist.

Am 14.12.2021 wurde der aktualisierte Entwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des FAG in erster Lesung in den Landtag eingebracht. Hierüber informierten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 15.12.2021. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung wurden folgende Änderung an der Bedarfsermittlung vorgenommen:

- Der für die Projektion des ermittelten Bedarfs auf die FAG-Jahre 2022 heranzuziehende Prognosefaktor der Preisentwicklung wurde angesichts der Inflationsentwicklung ab Mitte 2021 auf die aktualisierte Herbstprojektion der Bundesregierung umgestellt.
- Aufgrund eines vom SGSA festgestellten Fehlers bei der ursprünglichen Bedarfsermittlung im Zusammenhang mit der Überführung der bisherigen Zuweisung nach dem Funktionalreformgesetz (§ 5) in die Auftragskostenpauschale (§ 4) erfolgte gemäß der beigefügten Übersicht zur Bedarfsberechnung (**Anlage 1**) ein „Zuschlag für Zuweisungsbuchungen Funktionalreformgesetz“ i. H. v. rd. 10 Mio. Euro an die kreisfreien Städte und Landkreise.
- Um eine Erhöhung der FAG-Masse aus beiden vorherigen Änderungen zu umgehen, erfolgt ein Rückgriff auf die November-Steuerschätzung 2021 anstelle der Mai-Steuerschätzung 2021. Damit werden anstelle der bisherigen 1,891 Mrd. Euro nun 1,938 und damit zusätzlich 47 Mio. Euro bedarfsmindernd berücksichtigt.

Infolge dieser Anpassungen hätte die FAG-Masse rein rechnerisch 1,715 Mrd. Euro betragen. Um dennoch die im Koalitionsvertrag vereinbarte Finanzausgleichsmasse in Höhe von 1,735 Mrd. Euro zu gewährleisten, wurde in der Bedarfsberechnung (**Anlage 1**) die Korrekturposition „Zuschlag für kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Einhaltung Koalitionsvertrages 2021 bis 2026“ in Höhe des Differenzbetrages von 20 Mio. Euro eingeführt. Dieser Differenzbetrag wird nach dem Verhältnis des gemeindlichen durchschnittlichen Steuer-Ist-Einnahmen der Jahre 2018 bis 2020 an die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden verteilt.

Zu dem in den Landtag eingebrachten Entwurf eines Fünftes Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes fand am 13.01.2022 die Anhörung vor dem federführenden Finanzausschuss des Landtages statt. Die Landesgeschäftsstelle hatte hierzu eine umfassende Stellungnahme (**Anlage 2**) abgegeben. Der Stellungnahme wurde eine Zusammenfassung der wesentlichen Kernforderungen vorangestellt. Insgesamt wurde die Erhöhung der FAG-Masse auf 1,735 Euro als nicht ausreichend zur Erfüllung der von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgaben angesehen.

Kritisiert wurde vor allem die Rückkehr zur bedarfsmindernden Anrechnung der Bundesentlastung und zur Betrachtung der Ergebnisse der Steuerschätzung anstelle der Steuer-Ist-Einnahmen der amtlichen Statistik. Zwei wesentliche Forderungen, die bereits mehrfach im Ausschuss diskutiert wurden.

Zudem forderten wir, die Streichung des Befreiungstatbestandes zur Zahlung der Finanzkraftumlage in § 12 Abs. 5 FAG zunächst zu verschieben und im Rahmen des anstehenden FAG-Gutachtens zu betrachten.

Am 03.03.2022 befasste sich der Finanzausschuss des Landtages erneut mit dem Gesetzentwurf für das FAG 2022/2023 unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände. Änderungen am aktuellen Gesetzentwurf wurden jedoch nicht diskutiert. Die Diskussion war fast aus-

schließlich geprägt vom Thema der fehlenden kommunalen Jahresabschlüsse. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass der Finanzausschuss des Landtages bereits Anfang Februar die Frage der Begutachtung des FAG diskutiert hatte. Hier verständigten sich die Abgeordneten darauf, dass neben der zunächst anstehenden horizontalen auch eine vertikale Begutachtung (Bedarfsermittlung etc.) vorgenommen werden soll. Der Finanzausschuss überwies das FAG 2022/2023 am 03.03.2022 in unveränderter Form als vorläufige Beschlussempfehlung an den mitberatenden Innenausschuss.

Im Vorfeld der Sitzung des Finanzausschusses am 03.03.2022 hat der Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages am 10.02.2022 mehrheitlich einen Änderungsantrag beschlossen, mit dem die im Koalitionsvertrag angekündigte Verschiebung der Ausgleichspflicht für den Finanzhaushalt (§ 98 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 KVG) vom 01.01.2023 auf den 01.01.2026 umgesetzt werden soll. Begründet wurde die Verschiebung damit, dass die Ausgleichspflicht erst dann in Kraft treten soll, wenn die Wirkung des neu justierten FAG auf kommunaler Ebene ausreichend beurteilt werden kann. Diese Begründung entstammt ebenfalls dem Koalitionsvertrag, der der Intention folgt, das FAG 2022/2023 zunächst fortzuschreiben, parallel ein Gutachten zum FAG 2024 u. a. zu Fragen der Binnenverteilung zu erstellen, dessen Auswirkungen dann in den Jahren 2024 und 2025 beobachtet werden sollen. Diese Begründung ist nachvollziehbar.

Da wir die 2018 eingeführte Ausgleichspflicht des Finanzhaushalts aufgrund der unzureichenden Finanzausstattung abgelehnt hatten und sich an dieser Einschätzung nichts geändert hat, haben wir uns in der Sitzung des Finanzausschusses am 03.03.2022 für eine Verschiebung der Ausgleichspflicht ausgesprochen. Der Landkreistag Sachsen-Anhalt sprach sich ebenfalls für eine Verschiebung aus. Erwartbar sah der Landesrechnungshof die Verschiebung kritisch.

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wurde am 25.03.2022 ohne gravierende Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf nebst der Verschiebung der Ausgleichspflicht für den Finanzhaushalt auf 2026 beschlossen.

Begleitet wurde die Gesetzgebung zum FAG 2022/2023 von einer Diskussion um einen neuen einmaligen Kreisstraßenansatz im Landeshaushalt 2022 und die durch das Corona-Sondervermögen etablierte anteilige Fortführung der Kommunalpauschale.

Der in den Landtag eingebrachte Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022 enthält in § 16 Abs. 4 für zweckgebundene Investitionen der Landkreise und kreisfreien Städte in ihre Kreisstraßen eine Zuweisung von 45 Mio. Euro. Verteilt werden die Mittel nach der anerkannten Länge der Kreisstraßen. Die Landkreise erhalten rd. 44,2 Mio. Euro und die kreisfreien Städte rd. 0,84 Mio. Euro. Wir hatten im Vorfeld gegenüber dem Ministerium für Finanzen hierzu Stellung genommen und eine Rückkehr zu der bis 2019 im KomStrBauInvFinG LSA enthaltenen Regelung unter Berücksichtigung weiterer Straßenarten gefordert.

Der Landtag hatte zudem im Dezember eine Erhöhung des im Nachtragshaushaltsbegleitgesetz 2021 verankerten Corona-Sondervermögens um 45 Mio. Euro zur Erhöhung der Investitionspauschale der Kommunen im Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Diese soll den Kommunen zusätzlich zur Investitionspauschale nach dem FAG i. H. v. 150 Millionen Euro und nach den gleichen Verteilungsregelungen als fortgeführte, aber halbierte, Kommunalpauschale zur Verfügung gestellt werden, um den pandemiebedingten Baukostensteigerungen begegnen zu können.

Die Auswirkungen des neuen FAG 2022/2023, der durch das Corona-Sondervermögen beschlossenen Kommunalpauschale i. H. v. 45 Mio. Euro für 2022 und des vorgesehenen Kreisstraßenansatzes i. H. v. 45 Mio. Euro auf die einzelnen kommunalen Gruppen ist in der aktualisierten Gegenüberstellung des Festbetrags-FAG 2017-2021 mit dem FAG 2022/2023 (**Anlage 3**) ersichtlich.